Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Hinweise zur Begriffsbestimmung der Nutzungsarten (Gesamtfläche nach Nutzungsarten)

1979 bzw. 1981:
Die Begriffsbestimmungen (gekürzt) sind dem Nutzungsartenkatalog der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltung der Länder entnommen (ausführliche Erläuterung siehe „Wirtschaft und Statistik" 1/79, S. 31ff. und Fachserie 3, Reihe 3.1.1).

1985:
Die Begriffsbestimmungen (gekürzt) sind dem Nutzungsartenkatalog der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltung der Länder entnommen (ausführliche Erläuterung siehe „Wirtschaft und Statistik", 1/1979, S. 31 ff., 5/1986, S. 387 ff. und Fachserie 3, Reihe 3.1.1).

1989:
Die Begriffsbestimmungen (gekürzt) sind dem „Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen" der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder entnommen.

1993:
Erläuterung der Nutzungsarten siehe „ Nutzungsartensystematik".

1997:
Erläuterung der Nutzungsarten siehe „ Nutzungsartensystematik".

2001:
Erläuterung der Nutzungsarten siehe „ Nutzungsartensystematik".

Die folgenden Auszüge aus der
Fachserie 3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Agrarwirtschaft (Hrsg.: Statistisches Bundesamt)
dokumentieren zunächst die bis 1978 gültige Begriffsbestimmung und die Begriffsbestimmung nach dem im August 1978 in Kraft getretenen, neuen Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebungen. Damit ist ein gewisser Bruch in den Reihen eingetreten, so dass die Bodennutzungsergebnisse von 1978 die letzten sind, die mit den Vorjahren direkt vergleichbar sind. Nach dem neuen Bodennutzungsgesetz waren die Bodenflächen nach ihrer tatsächlichen Nutzung erstmals 1979 festgestellt worden.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

FACHSERIE

3

Reihe 1

Ausgewählte Zahlen für die Agrarwirtschaft

1977

HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer: 2030100 – 77700

Bodennutzung und Ernte

Wirtschaftsfläche

Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland ohne die meisten Küstengewässer und ohne den Bodensee sowie ohne die von ausländischen Betrieben bewirtschafteten Inlandsflächen, aber einschl. der von inländischen Betrieben bewirtschafteten Auslandsflächen.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Flächen die als Ackerland (einschl. Erwerbsgartenland), Dauergrünland, Haus- und Nutzgärten, Obstanlagen, Baumschulen, Rebland, Korbweiden-, Pappelanlagen oder mit Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes genutzt werden; ohne nicht genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Obstanlagen, Rebland und ohne reine Ziergärten, Park- und Rasenflächen.

Der bis 1970 in der amtlichen Statistik verwendete Begriff "Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)" umfaßte auch die nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die privaten Ziergärten, Parkanlagen und Rasenflächen, dagegen nicht die Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen.

Gärtnerische Nutzfläche (GN)

Flächen, auf denen Gartengewächse (Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulkulturen, Gartenbausämereien) in Hauptnutzung zum Verkauf angebaut werden.

Ackerland

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas. Auch Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarzbrache.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen.

Gartenland

Gartenflächen, auf denen für den eigenen Bedarf Gartengewächse (Obst, Gemüse, Zierpflanzen) oder Kartoffeln u.a. angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Nicht zum Gartenland rechnen die Flächen des Feldgemüsebaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind, sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten.

Obstanlagen

Ertragfähige und noch nicht ertragfähige Anlagen von Obstbäumen und Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

Ertragfähige Obstbäume

Obstbäume, von denen aufgrund ihres Alters und Kronenumfanges ein Ertrag zu erwarten ist.

Baumschulen

Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen, jedoch ohne die Pflanzgärten der Forstbetriebe und ohne Rebschulen und Rebschnittgärten.

Dauergrünland

Grünlandflächen (Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen), die zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden - ohne Unterbrechung durch andere Kulturen - bestimmt sind. Auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung.

Nicht zum Dauergrünland rechnen die Wiesen und Weiden mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt, sowie der Grasanbau auf dem Ackerland und die Dauergrünlandflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht mehr genutzt werden.

Rebland

Mit Weinreben bestockte Flächen (einschl. Rebschulen, Rebschnittgärten, Jungfelder) und Rebbrache.

Bestockte Rebfläche

Die gegenwärtig mit Reben (Keltertrauben, Tafeltrauben, Unterlagenschnittgärten oder vegetativem Vermehrungsgut) bestockte Fläche.

Rebgrundstück

Ein Rebgrundstück ist eine zusammenhängende Fläche, die mit Reben bepflanzt ist oder wird und einheitlich nur einer Erzeugungs- und Nutzungsart dient. Der Zusammenhang zwischen den Rebgrundstücken wird unterbrochen durch Fahrstraßen (nicht Feld-, Wirtschafts- oder Fußwege), Flußläufe, große Gräben, Trennmauern, soweit sie eine durchlaufende Bewirtschaftung verhindern, und durch abweichende Nutzung (Keltertrauben, Tafeltrauben, Unterlagenschnittgärten und Rebbrache).

Korbweiden-, Pappelanlagen, Weihnachtsbaumkulturen

Flächen mit geschlossenen Beständen von Korbweiden, Pappeln oder Weihnachtsbäumen außerhalb des Waldes.

Nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche

Nicht mehr bestelltes Ackerland, nicht mehr gemähtes oder beweidetes Dauergrünland, nicht genutztes Rebland, nicht genutzte Obstanlagen (auch als "Sozialbrache" bezeichnet).

Öd- und Unland

Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich nicht nutzbar sind, wie Felsen, Schutthalden, Hecken, aber auch Sandgruben, Steinbrüche, Torfstiche und anderes Abbauland.

Unkultivierte Moorflächen

Ohne Torfstiche und bereits abgetorfte, aber noch nicht kultivierte Flächen.

Waldfläche

Holzbodenfläche und zum Forstbetrieb gehörende Pflanzgärten. Zur Holzbodenfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze), deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Nicht zur Waldfläche rechnen alle innerhalb des Waldes gelegenen, dauernd als Acker oder Wiese usw. genutzten Flächen, ferner flächenmäßig ausgeschiedene Wege, Wasserläufe, Teiche, Öd- und Unlandflächen sowie bebaute Flächen und dazugehörende Hofräume und Gärten (z.B. Forstdienstgehöfte).

Gewässer

Hierzu gehören neben Flüssen, Seen, Kanälen usw. auch Bäche, Gräben, Teiche, Tränklöcher usw. einschl. der mit Schilf (Reth) bestandenen Flächen, auch wenn sie katasteramtlich nicht vermessen sind.

Nicht einbezogen werden die meisten Küstengewässer und der Bodensee.

Gebäude- und Hofflächen

Hierzu gehören auch Industriegelände, Stapelplätze usw.

Ernteerträge für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland

Eingebrachte Ernte; für Getreide auf 14 % Feuchtigkeit umgerechnet.

Ernteerträge für Gemüse und Obst

Marktfähige Ware, gleichgültig ob sie voll verwendet werden kann oder nicht.

Weinmosternte

Die Angaben beziehen sich auf den gesamten Weinbau (Erwerbsanbau und Anbau für den eigenen Bedarf); ohne die vor der Ernte durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall verdorbenen Mengen.

Weinerzeugung

Es sind jährlich von den Weinherstellern die Mengen des seit Beginn des Weinwirtschaftsjahres (1. September) hergestellten Weines, des am Meldedatum nicht schon zu Wein verarbeiteten Mostes und der zur Weinherstellung bestimmten frischen Trauben zu melden. Von der Meldepflicht befreit sind Betriebe mit weniger als 10 Ar Rebland, aus denen Trauben, Most oder Wein nicht in den Verkehr kommen.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

FACHSERIE

3

Reihe 1

Ausgewählte Zahlen für die Agrarwirtschaft

1980

HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer: 2030100 – 80700

4.1 Gesamtfläche 1979 nach Nutzungsarten*)

(Mit Begriffsbestimmungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder)

Schl.-zahl	Nutzungsart	Fläche 1 000 ha	Begriffsbestimmung
100/200	Gebäude- und Freifläche	1 287,7	Flächen mit Gebäuden und baulichen Anlagen sowie unbebaute Flächen[1] (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze und andere Flächen, es sei denn, daß sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.
130	Wohnen	x	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend Wohnzwecken dienen.
160	Gewerbe	x	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen Zwecken dienen.
210	Industrie		Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend industriellen Zwecken dienen.[2]
300	Betriebsfläche ...	130,8	Unbebaute Flächen, die vorherrschend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden.
310	Abbauland	x	Flächen, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden.
400	Erholungsfläche ..	122,5	Unbebaute Flächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen.
420	Grünanlage	x	Unbebaute Flächen, die der Erholung dienen.[3]
500	Verkehrsfläche ...	1 137,8	Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr dienen.
510	Straße		Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als "Straße" zu bezeichnen sind.[4]
520	Weg	x	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als "Weg" zu bezeichnen sind.[4]
530	Platz		Flächen, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten und Durchführen von Veranstaltungen dienen.
600	Landwirtschaftsfläche	14 091,5	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen.
650	Moor	116,5	Unkultivierte Flächen mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus vertorften oder vermoorten Pflanzenresten, soweit nicht Abbauland.[5]
660	Heide	79,2	Unkultivierte, sandige, meist mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Flächen.[5]
700	Waldfläche	7 317,5	Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind und hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt werden, auch Waldblößen, Pflanzgärten, Wildäsungsflächen u. dgl.
800	Wasserfläche	424,5	Flächen, die ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht, auch Böschungen, Leinpfade u. dgl.
900	Flächen anderer Nutzung	352,0	Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können.
950	Unland	154,6	Flächen, die nicht geordnet genutzt werden, wie Felsen, Steinriegel, größere Böschungen, Dünen, stillgelegtes Abbauland.
	Gesamtfläche[6] ...	24 864,3	

*) Ergebnis der Flächenerhebung 1979.

1) Die unbebauten Flächen gelten gewöhnlich als der Bebauung untergeordnet, wenn sie das 10fache der bebauten Fläche nicht überschreiten. Flächen bis zu 0,2 ha gelten bei obiger Nutzung als der Bebauung untergeordnet.

2) Hierzu gehören vor allem das Betriebsgelände mit den Grundflächen der Fabriken, Hüttenanlagen, Hochöfen, Werkhallen, Fördertürme, ferner Werkstraßen, Gleisanlagen, Lagerplätze, Verladerampen. Außerdem auch Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für Betriebsinhaber, Hausmeister, Pförtner usw., Stellplätze und Garagen, soweit sie mit den eigentlichen Betriebsanlagen räumlich zusammenliegen.

3) Hierzu gehören auch Kleingärten und Wochenendplätze, die der Freizeitgestaltung und Erholung dienen sowie parkähnlich angelegte Friedhöfe. Innerhalb von Grünanlagen befindliche Einrichtungen wie Spielplätze werden nicht besonders ausgewiesen.

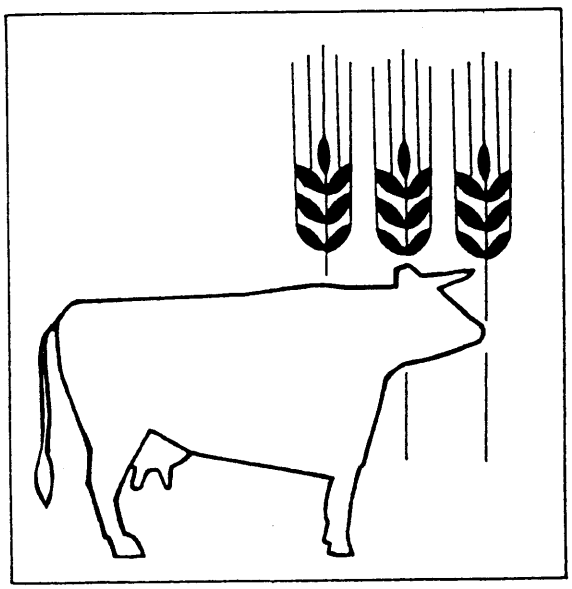
4) Zu den als Straße (Weg) nachzuweisenden Flächen gehören gewöhnlich auch die Trenn- und Seitenstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und ähnliche Einrichtungen.

5) Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Moor" oder "Heide".

6) Fläche des Bundesgebietes bis zur sogenannten Küstenlinie - das ist die Grenze zwischen Meer und Festland bei einem mittleren Wasserstand - einschl. der Binnengewässer aber ohne den Bodensee.

Statistisches Bundesamt

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei



Fachserie 3

Reihe 1

Ausgewählte Zahlen für die Agrarwirtschaft

1993

METZLER POESCHEL

8.1 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 1993

Nutzungsartensystematik

(Auszug aus dem Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 1983)

Nutzungs-arten-schlüssel	Bezeichnung der Nutzungsart	Begriffsbestimmung der Nutzungsart
100/200	Gebäude- und Freifläche	Flächen mit Gebäuden und baulichen Anlagen sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze und andere Flächen, es sei denn, daß sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind. (Die unbebauten Flächen gelten gewöhnlich als der Bebauung untergeordnet, wenn sie das 10fache der bebauten Fläche nicht überschreiten. Flächen bis zu 0,2 ha gelten bei obiger Nutzung als der Bebauung untergeordnet.)
130	Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend Wohnzwecken dienen.
170	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen. (Hierzu gehören bei einem Betriebsgelände auch Verwaltungsgebäude, betriebliche Sozialeinrichtungen, Wohngebäude für Betriebsinhaber, Hausmeister, Pförtner usw., Stellplätze und Garagen, soweit sie mit den eigentlichen Betriebsanlagen räumlich zusammenliegen, ferner Werkstraßen, Gleisanlagen, Lagerplätze, Verladerampen.)
300	Betriebsfläche	Unbebaute Flächen die vorherrschend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden.
310	Betriebsfläche Abbauland	Flächen, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden. (Für den Abbau vorbereiteter Flächen, z.T. ausgebeutete Flächen und Sicherheitsstreifen sind in die als "Abbauland" bezeichnete Fläche einzubeziehen. Stillgelegtes Abbauland siehe Unland.)
400	Erholungsfläche	Unbebaute Flächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. (Untergeordnete bauliche Anlagen werden nicht gesondert ausgewiesen.)
420	Grünanlage	Unbebaute Flächen, die der Erholung dienen. (Hierzu gehören auch Kleingärten und Wochenendplätze, die der Freizeitgestaltung und Erholung dienen sowie parkähnlich angelegte Friedhöfe. Innerhalb von Grünanlagen befindliche Einrichtungen wie Spielplätze werden nicht gesondert ausgewiesen.)
500	Verkehrsfläche	Flächen, die dem Straßen-, Schienen-, Luft- oder Schiffsverkehr dienen.
510	Straße	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als "Straße" zu bezeichnen sind. (Zu den als Straße nachzuweisenden Flächen gehören gewöhnlich auch die Trenn- und Seitenstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und ähnliche Einrichtungen.)
520	Weg	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als "Weg" zu bezeichnen sind. (Abgrenzungen wie bei Nutzungsart Straße.)
530	Platz	Flächen, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten und Durchführen von Veranstaltungen dienen.
600	Landwirtschaftsfläche	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen.
650	Moor	Unkultivierte Flächen mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus vertorften oder vermoorten Pflanzenresten, soweit nicht Abbauland. (Ein geringwertiger Baumbestand [Gehölz] ändert nicht den Charakter "Moor".)
660	Heide	Unkultivierte, sandige, meist mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Flächen. (Ein geringwertiger Baumbestand [Gehölz] ändert nicht den Charakter "Heide".)
700	Waldfläche	Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind und hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt werden. (Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzgärten, Wildäsungsflächen u. dgl.)
800	Wasserfläche	Flächen, die ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. (Hierzu gehören auch Böschungen, Leinpfade u. dgl.)
900	Flächen anderer Nutzung	Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können.
940	Friedhof	Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlagen her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.
950	Unland	Flächen, die nicht geordnet genutzt werden, wie Felsen, Steinriegel, größere Böschungen, Dünen, stillgelegtes Abbauland.
	Bodenfläche insgesamt	Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis zur sogenannten Küstenlinie - das ist die Grenze zwischen Meer und Festland bei einem mittleren Wasserstand - einschließlich der Binnengewässer (ohne Bodensee).